

## FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

**Die aktuelle Rechtslage zum Equiden-Pass:**

Alle Einhufer, die in ein Zuchtbuch eingetragen sind oder dort eingetragen werden können, sowie Einhufer, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, dürfen nur aus einem Bestand verbracht oder abgegeben werden, wenn sie von einem Equiden-Pass begleitet sind. Einzelheiten sind geregelt je nach Alter des Tieres (Stichtagsregelung beziehungsweise auf die Geburt), außerdem bezüglich der Anforderungen an das Dokument selbst.

Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich im Bundesgesetzblatt Teil I vom 13. Juli 2007 in der „Verordnung zum Schutz gegen Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)“, Seite 1274 - 1304.

Die EU-Kommission hat nun eine neue Verordnung beschlossen. Diese soll voraussichtlich ab Juli 2009 in den Mitgliedsstaaten in Kraft treten.

Im Kern wird es darum gehen, dass der Equiden-Pass nach der Geburt oder spätestens beim Import ausgestellt werden muss und lebenslang gültig sein soll. Jedes Tier soll eine Kennnummer erhalten und auch nach Namenswechsel stets über eine Datenbank identifizierbar sein. Durch Einpflanzen eines Mikro-Chips im Halsbereich soll sichergestellt werden, dass pro Tier nur ein Equiden-Pass ausgestellt wird. Daraus folgt, dass der berechtigte Besitzer des Pferdes einen Anspruch auf den Equiden-Pass hat. Eine Eigentumsvermutung oder gar einen Beweis hierfür beinhaltet der Equiden-Pass aber nicht. Umgekehrt kann das Nichtvorhandensein eines Equiden-Passes den guten Glauben des Erwerbers an die Verfügungsgewalt des Verkäufers ausräumen.

**Hinweis:** Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter  
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a  
69221 Dossenheim  
Telefonnummer 06221/727-4619  
Faxnummer 06221/727-6510  
[www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com).